



**LAG** LOKALE MEDIENARBEIT

NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.

LAG Lokale Medienarbeit e.V., Emscherstr. 71, 47137 Duisburg

Präsident des Landtags NRW  
Herr Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



22.04.2002

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V. zum Entwurf des Landesmediengesetzes (LMG NRW)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V. (LAG LM) ist ein aus dem Landesjugendplan institutionell geförderter landesweiter Zusammenschluss von rund 230 eigenständigen Medieninitiativen, -häusern, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Bildungsarbeit, die Angebote der Kinder- und Jugendmedienarbeit vor Ort anbieten. Dazu gehören anerkannte Radlowerwerkstätten ebenso wie Offene Kanäle in Kabelanlagen und Angebote der Vermittlung von Medienkompetenz. Die LAG LM ist darüber hinaus u.a. Träger der landesweiten Projekte „Mädchen in Medienberufe“, „Netzwerk Jugendradio NRW“ und des landesweiten Wettbewerbs „Jugend macht Radio“.

Die LAG LM führt in diesen Bereichen der Medienarbeit landeszentrale Aufgaben verantwortlich und koordinierend durch.

Die LAG LM und ihre Mitglieder sind daher vor allem betroffen von den geplanten Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen in den Positionen der Bürgermedien und der Medienkompetenz.

Die Landesarbeitsgemeinschaft begrüßt die in der Vorlage enthaltene Absicht des Landesmediengesetzes, den Zugang der Bevölkerung zum Rundfunk in Nordrhein-Westfalen auch zukünftig zu sichern. Hierdurch wird dem demokratischen Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ein technisches Instrument zum freien Zugang eingeräumt.

Rundfunk ist in unserer Gesellschaft aber vor allem auch ein komplexes System, das neben den technischen vor allem handwerkliche, gestalterische und nicht zuletzt journalistische Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert. Nur die Schulung und das regelmäßige Training dieses Zusammenspiels bietet den Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, nicht nur ihre Meinung zu äußern, sondern auch gehört zu werden.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V. zum Entwurf des Landesmediengesetzes NRW (LMG NRW)

-1-

Vor diesem Hintergrund begrüßt es die LAG LM, dass zusätzlich zu der Stabilisierung der Bürgermedien (Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und Bürgerfunk im regionalen -digitalen - Fernsehen) die Medienkompetenz als weitere medienpolitische Aufgabe der künftigen Landesmedienanstalt benannt wird.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen (in numerischer Reihenfolge):

### 1. zu § 39 Medienkompetenz

Die LAG LM begrüßt selbstverständlich den hohen Stellenwert der künftigen Medienkompetenzförderung. Die Zuständigkeit der künftigen Landesmedienanstalt auch für diesen Bereich müsste allerdings eindeutiger und klarer definiert sein und von der Zuständigkeit anderer Fachministerien oder Einrichtungen des Landes, etwa dem ECMC, abgegrenzt werden. Der inhaltlichen Stellung angepasst, sollte zudem in der Fördersystematik eine eigene Haushaltsposition für die Förderung der Medienkompetenz beibehalten bleiben. Die Förderung der Medienkompetenz durch praktische Projekte der Bürgermedien muss auch künftig entsprechend eigenständig finanziert werden können.

### 2. zu § 72 (3) In Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

Die LAG LM sieht hier einen zentralen Änderungs- und Klärungsbedarf für die künftige Positionierung des in NRW aufgebauten Modells des Bürgerfunks. Die geplante Festlegung auf mindestens 50 Minuten und damit den Wegfall der bisherigen Prozentangabe von 15 % wird im Grundsatz dazu führen, dass die jeweiligen Veranstaltergemeinschaften den Bürgerfunk auf Grund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen von redaktionellem Programm und Bürgerfunk insbesondere vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Vorgaben auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß reduzieren werden.

Die LAG LM fordert daher eine klare Regelung der Sendezeiten für den Bürgerfunk. In bezug auf die Ausstrahlung sollte festgeschrieben werden, dass Bürgerfunk im Anschluss an das von der Lokalredaktion gestaltete Programm auszustrahlen ist. Es steht sonst zu befürchten, dass der Bürgerfunk seine Relevanz im Gesamtzusammenhang des lokalen Hörfunkprogramms verliert. Gleichzeitig ist eine gesetzliche Regelung notwendig, die die dem Bürgerfunk verpflichtend zur Verfügung stehende Mindestsendezeit klar definiert und sich bzgl. der Sendedauer an der bisherigen Regelung von 15 % des lokalen Programms orientiert.

### 3. zu § 73 (2) Programmbeiträge für den lokalen Hörfunk

Die LAG LM sieht in der vorgeschlagenen Regelung die Gefahr, dass künftig die sogenannten festen freien Mitarbeiter (Pauschalisten), die bei den Lokalsendern beschäftigt sind, für den Bürgerfunk eingesetzt werden können. Dieses muss unbedingt ausgeschlossen sein.

### 4. zu § 73 (3) Programmbeiträge für den lokalen Hörfunk

Die LAG LM unterstützt die Forderung des Landesverbands Bürgerfunk NRW e.V. mit Nachdruck, Live-Sendungen optional im Bürgerfunk zu ermöglichen und hierfür in bezug auf die Sendeverantwortung eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Diese sollte, analog der zur Zeit bereits bestehenden Sendeverantwortung der Programmverantwortlichen bei den Offenen Kanälen in Kabelanlagen, für Live-Sendungen z.B. den anerkannten Radlowerwerkstätten übertragen werden.

### 5. zu § 21 (2) Pkt. 2. Belegung digitalisierter Kabelanlagen

Die Regelung der den Offenen Kanälen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten und Merkmale ist unklar und muss nach Auffassung der LAG LM eindeutig definiert werden.

### 6. zu § 78 (1) Programmbeiträge für das Fernsehen

Die verbindliche Regelung, dass Beiträge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet werden, entspricht weder der Realität noch dem Bedarf.

### 7. zu § 82 (1) Förderung

Die LAG LM stellt fest, dass mit der im Entwurf vorgelegten Regelung keine klaren Rahmenbedingungen zur Förderung der Bürgermedien und der Medienkompetenz enthalten sind. Die drei unterschiedlichen Arbeitsbereiche (Bürgerfunk, Offene Kanäle Fernsehen und Medienkompetenz) sollen laut Entwurf in einem Gesamthaushalt zusammengefasst werden.

Nach Vorstellungen der LAG LM sollten bei der Festlegung der künftigen Rahmenbedingungen die drei folgenden Merkmale im Vordergrund stehen:

- a) Schaffung von Planungssicherheit für alle beteiligten Arbeitsgebiete durch
- b) klare Definitionen und stabile Basiswerte zur Berechnung, so dass
- c) ortsbezogen technisch und personell „Standbeine“ geschaffen und/oder gesichert werden, auf deren Grundlage dann sogenannte „Spielbeine“ entwickelt werden können.

Die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene Struktur der Rahmenbedingungen bietet für keines der o.g. Merkmale eine Gewähr.

Gegen eine prozentuale Festschreibung für die genannten Förderfelder ist nach Einschätzung der LAG LM nichts einzuwenden. Die Basis hierfür sollte jedoch unmittelbar die Einnahmeebene der Rundfunkgebühren bilden. Somit wird vermieden, dass Kostenveränderungen bei der Rundfunkkommission, der KEK u.a. sich auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Fördermittel auswirken.

Die sich strukturell unterscheidenden Bereiche der lokal agierenden Radlowerwerkstätten, der regional ausgerichteten Fernsehstudios und der themenspezifischen Arbeit in der Medienkompetenz sollten bei der Förderung mit jeweils prozentual festgelegten eigenen Budgets berücksichtigt werden. Ungeachtet von einer solchen Festlegung sollten Umschichtungsmöglichkeiten zwischen den drei Bereichen möglich sein, sofern Mittel in den einzelnen Bereichen aus unvorhersehbaren Gründen nicht benötigt werden.

Die detaillierteste Kenntnis der LAG LM aus dem operativen Bereich unserer Mitglieder erfordert es, darauf hinzuweisen, dass im Gesetzesentwurf vielfach keine klaren konkret anwendbaren Definitionen verwendet werden. Hierdurch ist nicht auszuschließen, dass die künftige Medienkommission in ihrer Satzungs- und Richtlinienkompetenz in starkem Maße Abstimmungs- und Interpretationsaufgaben zu bewältigen hat. In der Folge rechnet die LAG LM damit, dass das Ziel der notwendigen Handlungs- und Planungssicherheit für die Beteiligten vor Ort nur schwer erreicht werden kann.

Die Offenen Kanäle und die anerkannten Bürgerfunkwerkstätten benötigen aber Planungssicherheit für ihre Arbeit. Die derzeitige Situation bei der Förderung ist davon gekennzeichnet, dass der Bürgerfunk im Hörfunk nach Anzahl der abgerechneten Sendeminuten gefördert wird und die Offenen Kanäle in Kabelanlagen institutionell. Insofern wird eine Vermischung von Fördermitteln aus einer gemeinsamen Position immer zu Lasten des Bürgerfunks im Hörfunk führen und wäre von daher in höchstem Maße unkalkulierbar.

Darüber hinaus sind nach Auffassung der LAG LM – wie bereits ausgeführt – Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz wie zum Beispiel des Radlowettbewerbs „Jugend macht Radio“ aus eigenen definierten Ansätzen zu fördern.

Die LAG LM fordert daher eine klare abgegrenzte Förderung von Bürgerfunk im Hörfunk, von Bürgerfunk im Fernsehen und von Projekten der Medienkompetenzvermittlung mit einem jeweils festgeschriebenen Prozentsatz auf der Grundlage der o.g. Basis. Dabei sollte auch ein Vergleich mit den Förderquoten von Bürgermedien durch die jeweiligen Landesmedienanstalten in den übrigen Bundesländern als Anhaltspunkt dienen. Grundsätzlich müssten nach Auffassung der LAG LM für die Arbeitsgebiete Bürgerfunk im Hörfunk und Bürgerfunk im Fernsehen jeweils mindestens 15% Einnahmen der künftigen Landesanstalt für Medien für diese Arbeitsgebiete festgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte ein weiterer prozentualer Ansatz von 10% festgeschrieben werden für Projekte der Medienkompetenzvermittlung.

#### 8. zu § 93 Zusammensetzung (der Medienkommission)

Die vorgesehene Reduzierung der Medienkommission geht nach Auffassung der LAG LM zu Lasten der Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen. Eine solche Einschränkung hält die LAG LM grundsätzlich für ein politisch falsches Signal. VertreterInnen der Bürgermedien sowie der Kinder- und Jugendmedienarbeit sind entsprechend dem Gesetzentwurf in der einzurichtenden Medienkommission nicht (mehr) vertreten. Das heißt, dass auf die Satzung der künftigen Landesanstalt für Medien nicht (mehr) direkt Einfluss genommen werden kann. Und diese Entscheidung ist gerade vor dem Hintergrund der Ausweitung des Aufgabenfeldes „Medienkompetenz“ überhaupt nicht nachvollziehbar.

Eine Veränderung der Zusammensetzung der Medienkommission ist aus Sicht der LAG LM unabdingbar, um Fachleute aus den jeweiligen Bereichen einzubeziehen.

Die LAG LM fordert daher neben der Beteiligung von Vertretern der einzelnen Bürgermedien auch die Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V. als Dachorganisation der Kinder- und Jugendmedienarbeit auf Landesebene.

Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.



Christa Müller-Neumann  
- Geschäftsführerin -